

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^{ro} 5.

Kronstadt, den 16. Jänner.

1842.

Siebenbürgen.

Hermannstadt, 30. Dec. Ihr Klausenburger Correspondent *** in Nr. 101 des Wochenblattes scheint denn doch, seiner sonstigen patriotischen, ehrenhaften Gesinnung unbeschadet, von der Deffentlichkeit der Verhandlungen im Mittel der sächsischen Nation keinen ganz richtigen Begriff zu haben. — Zuörderst ist sein Wunsch, die Agora *) der Athenenser in unsern Nationalversammlungen wieder aufleben zu sehen, ein Wunsch, vor dessen Erfüllung uns Gott behüten möge! Wer die Geschichte Athens studirt, und den Aristophanes gelesen hat, der muß wahrlich vor diesen Volksversammlungen einen Abscheu bekommen, welche, von wüthenden, kopflosen Demagogen geleitet, das Vaterland verriethen und dessen tugendhafteste und verdienstvollste Bürger hinhordeten, oder ins Exil sandten. Der Demos (plebs, Pöbel, vornehmer und geringer) darf an Berathungen über öffentliche Angelegenheiten keinen Antheil nehmen; diese gehören überall, wo eine zweckmäßige Verfassung herrscht, der Intelligenz und dem Besitze. Daß diese beiden Kategorien und nur diese Antheil an den öffentlichen Berathungen nehmen, dafür hat unsere Verfassung stets gesorgt, dadurch hat sich unsere Nation im Laufe sechs stürmischer und draugvoller Jahrhunderte aufrecht erhalten.

Und ist etwa für die Deffentlichkeit der Verhandlungen im Schooße unserer Nation nicht hinlänglich gesorgt? Die Landtagsdeputirten sind angewiesen, wöchentlich ihren Publicis über die Verhandlungen des Landtags und der Nationalversammlung Bericht zu erstatten. Diese Berichte werden in den Communitätsversammlungen vorgelesen. Wer die Organisation unserer Communitäten kennt, der weiß, daß in denselben alle Kategorien der zu Berathungen über das allgemeine Beste geeigneten Bürger repräsentirt sind; der Beamte, der Gewerbsmann, der Grundbesitzer, der Deconom sitzt und stimmt in denselben. Kein Band des Geheimnisses verpflichtet ihn (besondere Fälle ausgenommen, in denen die Natur des Gegenstandes Ge-

heimhaltung fordert) zur Verschweigung des Gehörten, der gefaßten Beschlüsse, die er sofort in seinem Kreise bekannt macht. — Nehmen wir dazu noch unsere deutschen Zeitungen, welche die Landtagsverhandlungen nach den Protokollen desselben enthalten, so scheint mir für eine zweckmäßige Veröffentlichung der Staatsverhandlungen hinlänglich gesorgt. Auch in den Nationalversammlungen hat jeder Nationengenosse, den Beruf und Kenntnisse dazu geeignet machen, Zutritt. Der studirende Jüngling gehört nicht dahin. Er soll sich vorerst theoretische Kenntnisse in den Schulanstalten erwerben; diese fordern seine ungetheilte Aufmerksamkeit; für die Geschäfte des höhern praktischen Lebens ist er nicht geeignet. Eben so wenig der einfache Gewerbsmann, der schlichte Bürger; dieser ist wohl bei den Berathungen über das Beste seiner Gemeinde am Plage, aber bei Verhandlungen über allgemeine Landesangelegenheiten? — da drängt sich wohl der Ausruf auf: sutor no ultra crepidam! — Für die Richtigkeit dieser Behauptung bieten uns nicht nur die Tribunen unseres Landtags, sondern auch die aller Landtage und Parlamente des übrigen Europas den Beweis. — Und die Juristen! Advokaten und Jurisconsulti sind durchgehends die advocati diaboli auf den Landtagen und in den Volksversammlungen. Sie haben (mit seltenen Ausnahmen) den Kopf stets voll von Rechtsregeln, Rechtsverdrehungen und Sautelen, und wenn wir alle uns kund gewordenen Landtagsverhandlungen unparteiisch durchgehen, werden wir finden, daß sie in den meisten Fällen der Hemmschuh wahrer praktischer Verbesserungen waren.

Es wäre sonach, meines Erachtens, für die Deffentlichkeit der Verhandlungen über unsere staatsbürgerlichen Verhältnisse, über die Handhabung unserer Verfassung, unserer Rechte und Freiheiten hinlänglich gesorgt. — Aber, darin muß ich, leider, mit ihrem wackern Correspondenten übereinstimmen, für die Belebung des echten Sinnes und Verstandes dieser Verfassung, dieser Rechte und Freiheiten im gesammten Sachsenvolke ist nicht hinlänglich gesorgt. Dieß liegt aber nicht in einer mangelhaften Deffentlichkeit der diesfälligen Verhandlungen, sondern vielmehr, wie ich glaube, in einem wesentlichen Mangel unserer Schulanstalten. So lange nicht auf unsern Gymnasien und Bürger-

*) Machen sie doch ja — im Vorbeigehen gesagt — ihren Corrector auf sein begangenes Versehen aufmerksam, durch welches aus der Volksversammlung der Athener (Agora) eine Ziege (Agora) geworden ist.

schulen ein lebendiger, gründlicher, theoretisch-praktischer Unterricht über die sächsische Verfassung, ihre Vorzüge und Eigenthümlichkeiten für alle Schüler, sie mögen zu was immer für einem Berufsweige übertreten, stattfindet, und der Jüngling dort, ehe er ins praktische Leben tritt, sein Volk und dessen Verfassung gründlich kennen, schätzen und lieben lernt, wird kein lebendiger Patriotismus das Volk durchdringen, wenn wir auch von den Versammlungsorten des Landtags, der Nationsuniversität, der Magistrate und Communitäten Thüren und Wände wegnähmen. — Und das Landvolk, werden Sie fragen? — Das Schulbüchlein »Pflichten des Unterthans« hat in den Volksschulen der deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates unendlich vielen guten Samen ausgestreut und herrliche Früchte getragen. Ein ähnliches Büchlein »Rechte und Pflichten des Siebenbürger Sachsen,« von der Pfarrgeistlichkeit und den Lehrern auf der Kanzel und in der Schule gehörig benützt, lebendig commentirt, würde bei unserem sächsischen Landmanne sicher ähnliche, wohlthätige Wirksamkeit üben. — Möchten diejenigen, deren erste und wesentlichste Pflicht die Volkserziehung ist, diesen Wink beherzigen! — Dixi et salvavi animam.

Landtags-Nachrichten.

Unserm Versprechen gemäß fahren wir fort über die in der 23. Sitzung am 22. Dec. zur Verhandlung gekommenen Gegenstände eine umständliche Nachricht zu geben. Nachdem das Protokoll und die an Allerhöchsten Hof zu sendenden Berichte bestätigt, und diese Kopien an Sr. Excellenz den königl. Commissär abgesendet worden, welcher dieselben Sr. Majestät zu unterbreiten versprochen hatte; so wurde der Homagial-Gesetzartikel in öffentliche Berathschlagung genommen. Zuerst wurde der Bericht der auf diesen Beziehung hat, auf's Neue vorgelesen, und rücksichtlich desselben der Abschluß gefaßt, daß die Worte sponte imitatae, (freiwillig eingegangen) obwohl sie in dem das Leopoldinische Diplom enthaltenden Gesetzartikel vom Jahre 1792 und zwar im Eingange desselben dem Wunsche der Stände gemäß, in diesen Artikel aufgenommen und von Sr. Majestät damals bestätigt worden, weil in Betreff dieses Zusatzes keine Besorgniß obwaltete, im jetzigen Berichte wegbleiben könnten, da auch die Stände selbst der Meinung wären, daß dem Homagialdokumente ohne Verletzung seines wesentlichen Inhalts nichts Neues zugesetzt werden dürfe, und der von den Ständen hinsichtlich dieser Worte auf dem vorigen Landtage ausgesprochene Wunsch der Stände bloß aus einer mangelhaften Combination des wesentlichen Inhalts dieses Artikels entstanden sei. *) In-

*) Das Leopoldinische Diplom muß von jedem Landesfürsten beim Antritt seiner Regierung, und zwar in seiner förmlichen Gestalt dem Homagial-Gesetzartikel einverleibt und

zwischen werden die Stände vorsichtigerweise in dem diesen Gesetzartikel begleitenden Berichte mit beständiger Hinsicht auf die im Jahre 1837 und 1838 laut Protokoll zur Zahl 14 bis 16 so auch zur Zahl 109 enthaltenen Berichte, folgende Bemerkungen unterbreiten: a) Die im Gesetzartikel des Leopoldinischen Diploms enthaltenen Worte: fideles SS et OO demisse supplicarunt (Die getreuen Stände haben allerunterthänigst gebeten) haben sich nur für die Zeit geschickt, wo das Leopoldinische Diplom in seiner feierlichen Gestalt noch nicht herausgegeben war; nachdem nun aber zufolge des zweiten Gesetzartikels vom Jahre 1791 jeder Fürst noch vor Ablegung des Homagialeides, immer auf's Neue in seiner ursprünglichen Form und Gestalt in die Gesetzartikel aufnehmen und bestätigen muß, so kann der Ausdruck »haben allerunterthänigst gebeten« nicht mehr stattfinden, und die Stände erwarten es, daß auch ohne vorhergegangene Bitten die Bestätigung und Herausgabe im Sinne des Gesetzes beständig erfolgen werde. b) Was die wieder zugeheilten Landesanteile und die Benennung derselben partes reapplicatae anbetrifft, so wünschen die Stände ihrem in oberwähnten Berichten ausgesprochenen Grundsatz zufolge, und im Einklang mit dem Style von 1792, daß das Wort reapplicatae (die auf's Neue zugewandten) im Wortverstande reincorporatae (die auf's Neue einverleibten) genommen werde. c) Die im Homagial-Gesetzartikel gleich im Anfang desselben vorkommende Erwähnung eines assuretorischen Rescriptes, welche auch Sr. Majestät im Sinne des zweiten Artikels vom Jahre 1791 verstanden wissen will, kann

bestätigt werden, laut folgender Worte, des Gesetzes von 1791 (in deutscher Uebersetzung): das h. Leopoldinische Diplom vom Jahre 1691 als die Grundlage des zwischen dem höchstseligen Kaiser Leopold 1. und dem Fürstenthume Siebenbürgen freiwillig eingegangenen Vertrages, die Statuten und Municipalgesetze, die in dem nämlichen Diplome bestätigt wurden, so wie auch die Landtagsartikeln dieses Fürstenthums, die nachher entworfen und festgesetzt worden, oder in Zukunft werden entworfen und festgesetzt werden, sollen in allen Punkten unverletzbar erhalten und beobachtet werden. Wegen des Umstandes, daß Siebenbürgen unter dem höchstseligen Leopold dem 1. an die Krone des Königreichs Ungarn gekommen ist, soll es nicht in das unter den Voivoden ehemals bestandene politische Verhältniß zurückgesetzt oder zur Einverleibung mit Ungarn gezwungen werden, weil dieses mit Verletzung seiner Rechte und Municipalverfassung verbunden wäre, sondern in Bestätigung des obbelobten in seinem ganzen Umfang eingerückten Leopoldinischen Diploms, wie auch in Bestätigung der in demselben von Sr. Maj. gnädigst bewilligten Rechte, Privilegien, Freiheiten und Eckenungen, die durch entgegengesetzte Novellarartikel nicht eine gesetzliche Abänderung erlitten haben, sollen diese vielmehr von allen Thronfolgern Sr. Maj., und bei jedem neuen Regierungsantritt vor Ablegung des Homagialeides bestätigt, und so bestätigt dem Lande herausgegeben werden.

nach diesem im Homagial-Gesetzartikel ganz mit Stillschweigen übergangen und ausgelassen werden, damit dieselbe in Zukunft nicht zum Vorwand dienen könne, die Herausgabe des Leopoldinischen Diploms zu verweigern; welchem die Stände um so notwendiger vorbauen zu müssen glauben, da das Leopoldinische Diplom auch jetzt vor zwei Jahren beim Antritt der neuen Regierung Sr. Majestät herausgegeben worden.

Was den Punkt des königl. Rescriptes anbetriefft, in welchem es dem königl. Gubernium aufgetragen wird, vom Homagial-Gesetzartikel in hinreichenden Exemplären Abdrücke machen zu lassen und seiner Majestät zu unterbreiten, so ist der Abschluß gefaßt worden, daß die zur Berichtigung und vollkommenen Authentifizierung der öffentlichen Schriften ernannte Commission auch diesen Gegenstand besorge, damit die Stände wenn hinreichende Exemplare fertig sind, diese Sr. Majestät unterbreiten können.

In dem mit den Gesetzartikeln hinauf gehenden Berichte sollen Sr. Majestät auch diejenigen Beschwerden unterbreitet werden, die sich dadurch ergeben, daß das Leopoldinische Diplom nicht gehörig befolgt wird; insonderheit in Absicht auf den ersten Punkt desselben, in welchem die Freiheit und gleiche Berechtigung der recipirten Religionen zugesichert wird, soll angezeigt werden, daß die Verordnung, die eine 6 wöchentliche Prüfung anbefiehlt, so wie auch der Umstand, daß die Katholiken bis auf den heutigen Tag, ihre kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, durch ihr Consistorium verhindert werden, diesem Punkte zuwider sei. In Absicht auf den zweiten Punkt, in welchem die Beobachtung der Privilegien, es mögen diese nur einzelne Personen oder Corporationen betreffen, zugesichert wird, soll angezeigt werden: welcher Gestalt diese Privilegien in mancherlei Hinsicht verletzt worden sind; der Adel bekommt das zu seinem Hausbedarf erforderliche Salz nicht; die Geistlichen und Armalisten, so auch ein großer Theil der edlen Szeckler Nation, sind der Contribution und der Militärpflicht unterzogen worden. — In Absicht auf den 3. Punkt des Diploms, in welchem die siebenbürgischen Gesetze bestätigt werden, sollen alle Beschwerden angezeigt, und um ihnen Abhilfe zu schaffen, ins Licht gestellt werden, die sich durch Verletzung der organischen Gesetze und Grundverfassung ergeben haben; die Beschwerde insonderheit, daß die Verfassung in jüngst verflossener Zeit wie in eine gewisse Lähmung versetzt worden ist, die wir um so schmerzlicher empfinden, je weniger wir eine Versicherung erhalten haben, daß so ein Fall nicht mehr eintreten werde. In Absicht auf den 4. Punkt, in welchem die bisherige Gewohnheit der Verhandlung auf dem Landtage, so auch dem Gubernium, der kön. Tafel und den untergeordneten Gerichtsstühlen die bis dahin gewöhnlich gewesene Art der Verwaltung zugesichert wird, soll angezeigt wer-

den, daß bei Zusammenberufung des Landtags ein großer Theil der Regalisten und unter diesen auch einige, die im Jahre 1834 berufen waren, vom jetzigen Landtage ausgeschlossen worden sind. Das Ansehen des kön. Guberniums hat eine Verminderung seines Ansehens und Einflusses dadurch erlitten, daß das kön. Thesaurariat seiner Verwaltung ganz entzogen, und daß durch die für die Szeckler Soldaten im Jahre 1826 so auch durch die für die Sachsen im Jahre 1804 herabgegebenen Regulativpunkte, eine ganz neue Verwaltungsvorschrift gegeben worden. — In Absicht auf den fünften Punkt, in welchem versprochen wird, daß zu allen Aemtern nur eingeborne Landesöhne sollen befördert werden, soll angezeigt und beschwerfam vorgestellt werden, daß bei dem Thesaurariat Fremde angestellt gewesen sind, und auch noch gegenwärtig angestellt werden, und daß auch das kön. Thesaurariat selbst der allgemeinen Hofkammer in Wien untergeordnet worden. — In Absicht auf den sechsten Punkt, in welchem die Versicherung gegeben wird, daß mit den Gütern derjenigen Edelleute, die entweder keine Kinder, oder ein Staatsverbrechen begangen, und also ihre Güter an den Fiscus verloren haben, wohlverdiente siebenbürgische Landesfinder sollen belohnt, so wie auch die vom Feind zurückgewonnenen Güter ihren alten Besitzern sollen zurückgegeben werden, soll angezeigt und beschwerfam vorgestellt werden, daß mehrere dem Fiscus anheim gefallene Güter noch nicht verschenkt, so auch mehrere vom Feind zurückgewonnene Güter um Geld vergeben worden. — In Absicht auf den siebenten Punkt, in welchem erklärt wird, daß die höchsten siebenbürgischen Aemter mit Landesöhnen sollen besetzt werden, soll man beschwerfam die Vorstellung machen, daß die National-Generallität und die Szeckler Kriegs-Obersten-Aemter unbesetzt sind, und außerdem, daß die jetzige Militäreinrichtung der Szeckler den Gezezen zuwider ist; ja auch dadurch finden sich die Stände beschwert, daß höhere Aemter im Schooße der edlen Szeckler-Nation mit Fremden besetzt sind. — In Absicht auf den 8. Punkt, in welchem in Absicht auf die höhern Staatsämter dem Lande die freie Wahl versichert, und in Absicht der Stuhls- und Staatsbeamten das allerhöchste königliche Bestätigungsrecht mit inbegriffen wird, soll beschwerfam vorgestellt werden, welcher Gestalt dieses Wahlrecht zu höhern Aemtern dadurch verkürzt worden, daß einige Wahlen ganz und gar beseitiget, bei andern Wahlen hingegen mehr als eine Person ernannt worden; und was die Comitatsämter anbetriefft, daß die Candidation und Wahl mehrerer Individuen verlangt wird, als die Gesetze vorschreiben, und aus dieser Ursach mehrere Comitatswahlen völlig vernichtet werden. Das Recht und die Freiheit, sowohl zu obern Landes- als auch zu Comitatsämtern zu wählen, hat durch das Bestätigungsrecht eine große Verkürzung erhalten. — In

Abſicht auf den 9. Punkt, in welchem die Anzahl der Mitglieder des Landesgubernium's mit Rückſicht auf die recipirten Religionen auf zwölfte beſtimmt iſt, unter welchen auch der jedesmalige Königsrichter von Permannſtadt ſein ſolle, ſoll angezeigt werden, daß der Graf der edlen ſächſiſchen Nation im Gubernium ſiße, ohne dazu nach Vorſchrift der Geſetze gewählt zu ſein. — In Abſicht auf den 10. Punkt, in welchem ein jährlich abzuhaltender Landtag zugeſichert wird, ſoll beſchwerſam vorgeſtellt werden, daß die Landtage nicht jährlich gehalten werden. — In Abſicht auf den 11. Punkt, in welchem von Bezahlung der Landesbeamten geſprochen wird, ſoll angezeigt werden, daß ein Theil der für die Mitglieder des Guberniums und der kön. Tafel beſtimmten Beſoldungen der allgemeinen Landescaſſe aufgebürdet worden, da doch dieſe Beſoldungen nach dem Geſetze einzig und allein aus der Caſſe Sr. Majeſtät und aus den Fiſcal-Einkünften beſtritten werden ſollten. — In Abſicht auf den 12. Punkt ſoll angezeigt werden, daß, obwohl dieſem zufolge die öffentlichen Bedürfniſſe und Staatsausgaben, in wie weit ſie die für Kriegs- und Friedenszeiten im Diplom beſtimmte Summen überſteigen, aus der Caſſe Sr. Majeſtät beſtritten und alle Naturallieferungen im Marktpreife angenommen werden ſollten, die Publica demohngeachtet genöthigt werden, ihre Naturalien dem Militär um einen ſehr geringen Preis zu liefern. Auch ſoll hiebei zugleich angezeigt werden, daß laut Inhalt der Artikels 7 Titel 6 dritten Buchs der Approbaten die Publica zu Landfracht und Vorſpannsdiensten nicht einmal verpflichtet werden können. — In Abſicht auf den 13. Punkt, in welchem die Verſicherung gegeben wird, daß die Mauthen, die Dreißigſtgebühren nie erhöht, bis dahin ungewöhnlich geſewene Abgaben nie eingeführt werden ſollen, ſollen die durch die Mauthen und Dreißigſtgebühren ſich ergebenden Beſchwerden unterbreitet werden. In Abſicht auf den 14. Punkt, in welchem die Freiheiten und Privilegien der edlen Szeklernation unverlezt emporzuhalten verſprochen wird, ſoll beſchwerſam vorgeſtellt werden, daß unter dieſen heut zu Tage keine einzige ihrer Freiheiten emporgehalten wird, ja vielmehr haben ſie ſich gegenwärtig ſehr darüber zu beſchweren, daß ſie dem ausdrücklichen Geſetz zuwider der Contribution und einer beſondern Militäreinrichtung unterworfen worden. — In Abſicht auf den 15. Punkt, in welchem die Freiheit des Handels zugeſichert wird, ſoll beſchwerſam vorgeſtellt werden, daß unſer Handel in mancherlei Hinſicht, inſonderheit aber durch die Dreißiger ſelbſt ſehr beſchränkt und gehemmt wird; vom Handel mit Salz beſonders ſind die Nationen ganz ausgeſchloſſen. — In Abſicht auf den 17. Punkt, in welchem beſtimmt wird, daß das Land nie mit mehr Militärtruppen, als zur Vertheidigung deſſelben nö-

thig ſind, die übrigens aus Landeskindern beſtehen, und ihre Beſoldung aus der Caſſe Sr. Maj. zu beziehen haben, bebürdet werden, und der deutſche commandirende General ſich in die innere Landesverwaltung zu miſchen, keine Befugniß haben ſolle, ſoll beſchwerſam vorgeſtellt werden, daß die Kriegstruppen dem Geſetze im 16. Punkt, 1. Artikel, 1. Titel, 2. Buchs der compilaten Conſtitutionen ganz zuwider, ohne Wiſſen der Landesſtände vermehrt worden ſind, und nicht ganz aus der fürſtlichen Caſſe, ſondern aus dem erhöhten Contributionsquantum erhalten werden, und daß ſich das Generalcommando nicht bloß auf ſein Militärcommando beſchränkt, ſondern ſich auch, inſonderheit was die Szekler anbetrifft, ſich in bürgerliche Angelegenheiten einmiſcht. — Schließlich was den 18. Punkt anbetrifft, in welchem die freie Atzung, oder freie unentgeltliche Bewirthung für immer abgeſchafft und aufgehoben wird, ſoll beſchwerſam vorgeſtellt werden, daß dieſes Uebel auch jetzt in ſo weit noch immer fortbeſteht, in wie weit die zur Erhaltung der Soldaten geforderten Naturalien nicht im weſentlichen Marktpreife, ſondern nach einem limitirten ſehr geringen Werthe vergütet werden.

Da Obigem zufolge unter allen 18 Punkten des Leopoldiniſchen Diploms nur der 16. Punkt, welchem gemäß die Grundherrschaften ihren Zehnten bei Erlegung des königlichen Arrendſchillings für ſich behalten können, in ſeiner geſetzlichen Kraft und Wirkſamkeit emporgeblieben iſt; ſo ſoll mit beſtändiger Hinſicht auf die ſeit 1791 Allerhöchſten Orts unterbreiteten Bittgeſuche, in homagialiſcher Ehrfurcht, aber zugleich auch mit kindlichem Vertrauen Sr. Majeſtät erſucht und gebeten werden, womit Allerhöchſtdieſelben dieſes Diplom, als die ewige Grundlage der zwiſchen den Landesſtänden und dem Regentenhaufe getroffenen Uebereinkunft und gegenseitigen Verpflichtung, in ſeiner rechtlichen Kraft und Wirkſamkeit wiederherzuſtellen, und ſowohl dieſe, als auch andere ſchon vorher zur Allerhöchſten Kenntniß gebrachten Beſchwerden Allergnädigſt zu beheben geruhen wolle.

Veränderungen bei der K. K. Armee.

(Fortſetzung.)

Wilhelm Müller v. Mühlwerth, Oberſt und Commandant des Pionier-Corps, wurde zum General-Quartiermeiſterſtabe eingetheilt.

Alphons Denkſtein, Major vom Gradiscaner Gränzfanteriereg. Nr. 8, wurde Generalcommando-Adjutant in der vereinigten Banal-Warasdiner-Karlstädter Gränze.

Wieder angeſtellt wurden:

Anton Wonzatschek, Oberſt in Penſion, als Commandant des 6. Garniſons-Bataillons, und Joſeph Roſenbaum, Major in Penſion, als Plazmajor zu Ofen.

(Fortſetzung folgt.)